

**Satzung zur Änderung der Satzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der
Gemeinde Waffenbrunn (EWS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung
(GO) erläßt die Gemeinde Waffenbrunn folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die
öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Waffenbrunn

§ 1

§ 19 Abs. 1 EWS wird wie folgt geändert:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den von der Gemeinde mit dem Vollzug
dieser Satzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zur
Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit
Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräumen
im erforderlichen Umfange zu gestatten.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, den 18.10.1999

Hiegl
1. Bürgermeister

